



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kf. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/10 Sd/Ht

Wien, 17. November 2010

An das
Bundesministerium für **Inneres**

Per E-Mail

An das
Bundesministerium für **Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**

Per E-Mail

An das
Bundesministerium für **Gesundheit**

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrats

Per E-Mail

Betr.: Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014;
Zivildienstgesetz u. a.

Bezug: Ihr E-Mail vom 27. Oktober 2010,
GZ: BMI-LR1300/0050-III/1/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. X1 Z 6 - § 33 Abs. 2 ZDG

Der Entwurf ist unnötig kompliziert und nimmt auf bestehende Organisationsformen nicht Rücksicht, weil er quasi als „Insellösung“ im ZDG geschaffen werden soll.

Es steht zu befürchten, dass ein Teil der erwarteten Einsparungen durch Missverständnisse in der praktischen Vollziehung wieder zunichte gemacht werden könnte. Der Hauptverband bedauert, dass im Vorfeld der Novelle nicht – wie in ande-

ren Bereichen durchaus üblich – Gespräche auf Büroebene für eine möglichst effiziente Gestaltung gesucht wurden.

Meldepflichtige Stellen wären zur Vermeidung einer „Rechtszersplitterung“ samt allen damit verbundenen logistischen Nachteilen primär im ASVG als entsprechendem Materiengesetz festzuschreiben (so ist z. B. der Hauptverband keine Stelle, bei der man jemanden „anmelden“ können sollte, sondern die jeweiligen Sozialversicherungsträger wären dies). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits dem Bundesministerium für Inneres nach § 36 Abs. 1 Z 5 ASVG als meldepflichtige Stelle für pflichtversicherte Zivildienstleistende (Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 4 ASVG) die in den §§ 33 und 34 ASVG bezeichneten Pflichten obliegen.

Nach § 33 ASVG hat die An- und Abmeldung beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu erfolgen, die *technisch* über § 37d ASVG zu lösen wäre. Es wird daher angeregt, jedenfalls nur eine meldepflichtige Stelle für die An- und Abmeldung zur Kranken- und Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 4 ASVG beim zuständigen Krankenversicherungsträger vorzusehen und falls dies die Zivildienstserviceagentur sein sollte, eine entsprechende Änderung des § 36 Abs. 1 Z 5 ASVG vorzunehmen. Sollte auch die besondere Meldeverpflichtung nach § 37d ASVG künftig durch die Zivildienstserviceagentur erfolgen, wäre auch eine Anpassung dieser Meldebestimmung notwendig.

Zudem geht nicht klar hervor, inwieweit eine rückwirkende (verspätete) An- oder Abmeldung Rechtsfolgen nach sich zieht. Auf Beginn und Ende der Pflichtversicherung wird sie keinen Einfluss haben, da diese unmittelbar in den gesetzlichen Bestimmungen des ASVG (§ 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 4 ASVG) festgelegt sind.

Die Formulierungen wären ebenfalls zu überarbeiten: Es kann wohl nicht gemeint sein, dass dann, wenn eine rechtzeitige Anmeldung möglich war, dies aber – aus welchen Gründen immer – nicht geschah, eine rückwirkende Anmeldung nicht mehr möglich sein sollte? Weiters sollte das im ersten Satz des Abs. 2 enthaltene Wort „*obliegt*“ auf „**obliegen**“ geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

